

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Grimma über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung- StVZu-VO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Juni 2017 die nachfolgende Parkgebührenverordnung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Grimma sowie bei Großveranstaltungen werden Gebühren erhoben, soweit für Parkflächen die Gebührenpflicht verkehrsrechtlich angeordnet ist.
2. Die Gebührenpflicht ergibt sich im Stadtgebiet für entsprechend gekennzeichnete Parkflächen in den nachfolgend genannten Straßen und Plätzen:
  - a) Teilbereich des Nicolaiplatzes und der Nicolaistraße
  - b) Markt Westseite
  - c) Floßplatz
3. Für die im Abs. 2 unter lit. a und b genannten Parkflächen wird eine Parkhöchstdauer von 2 Stunden festgesetzt.

### **§ 2 Art der Erhebung**

1. Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Flächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.
2. Bei Großveranstaltungen können die Gebühren durch Personen erhoben werden. Dafür kann sich die Stadt auch Dritter bedienen.
3. Andere Formen der Entrichtung von Parkgebühren können durch die Große Kreisstadt Grimma zugelassen werden.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten auf den in § 1 gekennzeichneten Parkstellflächen.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 angeführten und gekennzeichneten Flächen parkt.

#### **§ 5 Höhe der Gebühr**

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden nachfolgende Gebühren erhoben:

	Parkdauer	Parkgebühr
1	bis zu 30 min	0,50 €
2	mehr als 30 min bis zu 1 h	1,00 €
3	mehr als 1 h bis zu 2 h	2,00 €
4	mehr als 1 h bis zu 3 h	3,00 €
5	mehr als 3 h	5,00 €
6	mehr als 5 h	8,00 €

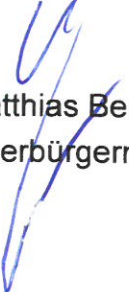
Die Regelung der Parkdauer von Nr. 1 – 3 gilt nur für die unter § 1 Pkt. 2a und b genannten Parkflächen.

Die Regelung der Parkdauer von Nr. 1 – 6 gilt nur für die unter § 1 Pkt. 2c genannten Parkflächen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung der Großen Kreisstadt Grimma vom 21. September 2005 außer Kraft.

  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister

Grimma, den 01.06.2017

Ausfertigungen:

Büro OBM

Landratsamt

Öffentlichkeitsarbeit

Tiefbauamt